

## Mitarbeiterbindung

## Das finanzielle Dankeschön

**Steuerlich gibt es interessante Möglichkeiten, wie Sie Ihrem Team finanziell „Danke“ sagen und es somit an Ihre Praxis binden können. Allerdings werden die Gedanken oft schnell verworfen, weil Aufwand und Kosten nicht richtig eingeschätzt werden.**



*Kompetente Führungskräfte sagen auch „Danke“. Anerkennung ausdrücken können etwa kleine Geschenke bei persönlichen Anlässen.*

Foto: iStockphoto.com - 123dudu

Fangen wir mit dem „Sachbezug“ als zusätzliche Leistung der Zahnarztpraxis an: Sie können Ihren Mitarbeitern einen regelmäßigen monatlichen Sachbezug bis zu 44 Euro gemäß EStG zusätzlich zum Gehalt steuerfrei und ohne Erhebung von Sozialabgaben zahlen.

Steuerbegünstigte Sachbezüge können sein:

- eine Bahncard (gegebenenfalls sogar ganz steuerfrei)
- eine betriebliche Altersversorgung
- Darlehen
- ein Firmenwagen
- Verpflegungszuschüsse oder Restaurantchecks

Steuerfreie Sachbezüge können sein:

- Sachprämien oder Gutscheine bis zu 44 Euro pro Monat (zum Beispiel über Edenred)
- Geschenke für persönliche Anlässe bis zu 60 Euro je Ereignis

■ bestimmte Gesundheitsleistungen mit bis zu 500 Euro pro Jahr

■ private Internetnutzung und Kinderbetreuungszuschüsse

■ private Telefonnutzung und Mobile Devices, Rabattpflichtbeträge

Unter Sachbezug für persönliche Anlässe versteht der Gesetzgeber dabei einen Anlass, der ausschließlich einzelne Beschäftigte betrifft: den Geburtstag, das Dienstjubiläum, die Geburt eines Kindes, die erreichte Weiterqualifizierung oder die Hochzeit. Wie immer gilt: Auch diese Zuwendung muss an eine Sache gebunden sein und darf somit nicht bar oder mit dem Lohn ausbezahlt werden.

Zu beachten gilt: Bis 44 Euro inklusive Umsatzsteuer bleibt der Betrag für den monatlichen Sachbezug steuerfrei. Wird diese Freigrenze auch nur um 1 Cent überschritten, ist der gesamte Wert des Sachbezugs steuer- und beitragspflichtig. Das

Unternehmen kann allen Arbeitnehmern den Sachbezug gewähren (Voll- und Teilzeitbeschäftigten, Minijobbern, Aushilfen, Praktikanten, im Unternehmen beschäftigten Angehörigen). Sämtliche gewährten Sachbezüge im Rahmen der 44 Euro müssen für einen Monat zusammengerechnet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem die Beschäftigten den Sachlohn erhalten. Ein Übertrag auf den darauffolgenden Monat darf nicht erfolgen. Auch kann die Freigrenze des Sachbezugs von bis zu 44 Euro nicht auf ein Jahr hochgerechnet werden. Dabei ist nicht ausschlaggebend, wann Ihr Mitarbeiter einen Sachbezug verwendet, sondern wann er ihm gewährt wird. Man spricht hier vom steuerrechtlichen Zuflussprinzip, also dem Zeitpunkt, wann der Sachbezug Ihrem Mitarbeiter zufließt.

### Beispiel Prepaid-Gutschein

Mittels einer Prepaid-Gutscheinkarte haben Sie daher grundsätzlich die Möglichkeit, den gewährten Sachbezug anzusparen, wie es diverse Gerichtsurteile bestätigt haben. Dieser fließt regelmäßig oder anlassbezogen zu, kann aber zu einem x-beliebigen Zeitpunkt vom Mitarbeiter und Halter der Gutscheinkarte eingelöst werden.

### Der Check über den Gehaltsrechner

Der knappe Arbeitsmarkt führt in vielen Praxen auch zu einer Diskussion um Gehaltserhöhungen. Hinzu kommt, dass diverse Portale Mitarbeitern über einen „Gehaltsrechner“ Informationen darüber liefern, welches Gehalt ihnen – vermeintlich – zusteht. Diese Module können jedoch auch Zahnärzten Transparenz geben, denn sie führen ja auf, was in der Region an Gehältern üblicherweise gezahlt wird. So können Zahnärzte frühzeitig Unzufriedenheiten oder auch drohenden Personalwechseln begegnen. ■



*Mitarbeiterbindung hat viele Gesichter: Nutzen Sie die verschiedenen Möglichkeiten der Zusatzmotivation!*

Ein Freibetrag für Leistungen des Zahnarztes von bis zu 500 Euro jährlich je Mitarbeiter ist in Sachen Gesundheitsförderung möglich. Wichtig ist, dass diese Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Darunter fällt aber, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss für Maßnahmen gewährt, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§ 20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Beispiele zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sind Bewegungsprogramme zur Reduzierung von Bewegungsmangel, eine Ernährungsberatung zur Vermeidung von Mangel-, Fehlernährung und Übergewicht, Maßnahmen zur Stressbewältigung und Entspannung wie Yoga oder autogenes Training und die Förderung des Nichtrauchens.

Gern genutzt von innovativen Praxen werden steuerpflichtige Erholungsbeihilfen, die pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Allerdings sind hier Höchstgrenzen pro Kalenderjahr zu beachten: 156 Euro für Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und nochmals 52 Euro für jedes Kind. Entscheidend ist dabei, dass die Zahlung vom Zahnarzt in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme zu erfolgen hat, wofür bis zu drei Monate vor oder nach der Maßnahme angesetzt werden.

## **Fazit**

Um die Leistungen ihrer Mitarbeiter zu würdigen – auch um die Mitarbeiterbindung zu optimieren –, sind Zahnärzte als kompetente Führungskräfte gefordert. Ein „Danke“ oder auch ein ernst gemeintes Lob sind eine Art der Anerkennung, die sich viele Mitarbeiter wünschen. Daneben sind aber natürlich auch finanzielle Anreize attraktiv und sollten im Mitarbeiterführungskonzept berücksichtigt werden. Hierbei werden längst noch nicht alle Instrumente des „Sachbezugs“ in vielen Praxen genutzt, die mehr Netto versprechen und eine Zusatzmotivation schaffen.

*Dörte Kruse und Franco Tafuro  
Unternehmenscoaches und Praxisberater  
Tafuro & Team  
Grelckstr. 36, 22529 Hamburg.*